Der Vorstand hat am xx.xx.2026 folgende

Geschäftsordnung des Vorstands

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage 1
§ 2. Stellung und Aufgaben des Vorstands 1
§ 3. Vertraulichkeit und Interessenskonflikte; Wettbewerb 2
§ 4. Interne Verwaltung 3
§ 5. Vorsitzender des Vorstands 4
§ 6. Sitzungen des Vorstands 5
§ 7. Stellvertretung 6
§ 8. Übertragung der Vertretungsbefugnis und Zeichnungsbefugnis 6
§ 9. Zusammenarbeit mit dem Präsidium 6
§ 10. Sonderbeauftragte, Ausschüsse und Kommissionen 7
§ 11. Einholung von externem Rat 7
§ 12. Good Governance, Pflichtverletzungen 7
§ 13. Inkrafttreten 8

§ 1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise, Zuständigkeiten und internen Verfahren des Vorstands.
2) Sie ergänzt die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Finanzordnung des BLSV.
3) Bei Widersprüchen gehen die unter Ziffer 2 genannten zwingenden Vorschriften vor.

§ 2. Stellung und Aufgaben des Vorstands

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des BLSV in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung, den Beschlüssen des Verbandstags, des Verbandsausschusses und des Präsidiums sowie dieser

Geschäftsordnung.

2) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung auch durch Tochtergesellschaften hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Controlling-, Revisions-, Risikomanagement- und internes Kontrollsystem.

3) Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

4) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

5) Zu seinen Aufgaben gehören weiter:

   a) Vertretung des BLSV gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern,

   b) Entwicklung und Umsetzung der Verbandsstrategie,

   c) Führung der laufenden Geschäfte,

   d) Erstellung des Finanzplans (inklusive Personalplanung und Investitionsplanung) und

   e) Erstellung des Jahresabschlusses.

6) Die Mitglieder des Vorstands haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Präsidiums.

7) Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im BLSV achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

§ 3. Vertraulichkeit und Interessenskonflikte; Wettbewerb

1) Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem BLSV zustehen, für sich nutzen. Sie unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrags einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Vorstandsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des BLSV, nur mit Zustimmung des Präsidiums übernehmen.

2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3) Mitglieder des Vorstands unterliegen strenger Vertraulichkeit.

4) Vorstandsmitglieder haben mögliche Interessenskonflikte gegenüber dem Präsidium offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Die Offenlegung ist zu protokollieren. Bei wesentlichen Interessenskonflikten besteht

ein Mitwirkungsverbot.

5) Alle Geschäfte zwischen dem BLSV oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Solche Geschäfte bedürfen, soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Präsidiums erforderlich ist, der Zustimmung des Präsidiums.

§ 4. Interne Verwaltung

1) Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstands und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, zuständig für Finanzen. Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

2) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des BLSV. Die Gliederung des Vorstands in Ressorts sowie die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

3) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsressorts. Die Gesamtinteressen des BLSV haben Vorrang vor den Interessen einzelner Vorstandsressorts, soweit nicht gesetzliche Regelungen, die Satzung oder verbindliche Beschlüsse der Verbandsorgane entgegenstehen.

4) Innerhalb der Ressortverteilung leitet jedes Vorstandsmitglied seinen Aufgabenbereich selbständig. Jedem Mitglied im Vorstand des Verbandes ist aufgrund des Ressortprinzips und der Aufgabenzuweisung im Geschäftsverteilungsplan des Vorstands eine bestimmte Funktion zugewiesen sowie bestimmte Aufgaben übertragen. Die Zuordnung der Aufgaben hat sich an der fachlichen und persönlichen Eignung der Person und seiner Funktion zu orientieren.

5) Die Beschlussfähigkeit im Vorstand liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Beschlussfassungen im Vorstand werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Ergibt die Beschlussfassung eine Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei persönlicher Beteiligung ist das Vorstandsmitglied von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

6) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts zugleich ein oder mehrere andere Vorstandsressorts betreffen, stimmt sich das zuständige Vorstandsmitglied zuvor mit den betroffenen Vorstandsmitgliedern ab. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen. Bis zur Entscheidung des Vorstands hat die Maßnahme zu unterbleiben, sofern nicht dringende Gründe entgegenstehen.

7) Eine Beschlussfassung des Vorstands ist insbesondere erforderlich bei:

a) Grundsatzfragen der Verbandspolitik und Verbandsstrategie,

b) die Jahresplanung einschließlich Finanz-, Investitions- und Personalplanung,

c) die Vorbereitung des Jahresabschlusses und dessen Vorlage an die zuständigen Verbandsorgane,

d) Vorlagen und Beschlussvorschläge an Verbandstag, Verbandsausschuss, Präsidium oder sonstige zuständige Organe,

e) Einberufung eines Verbandstags- oder Verbandsausschusses,

f) Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Präsidiums oder eines anderen Verbandsorgans bedürfen,

g) alle Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

8) Die Geschäftsführung des Verbandes gliedert sich in drei zusammenhängende und sich ergänzende Planungsebenen. Diese sind unterteilt in die langfristige, mittelfristige und kurzfristige Planung, d.h. Strategie, Steuerung und Tagesgeschäft. Für die Strategie (verbindlichen Festlegung der Ziele und der Weiterentwicklung des Verbandes) und deren Steuerung (mittelfristige Umsetzung) zeichnet der Vorstand verantwortlich.

9) Alle Teilstrategien laufen im Vorstand zusammen, werden dort koordiniert und verabschiedet. Der Vorstand stellt die entsprechenden Ressourcen (Budget, Investition, Personal, etc.) zur Umsetzung der Strategien zur Verfügung.

10) Zweck der Aufteilung der Verbandsaufgaben in Zielgruppen ist es, alle relevanten Gruppen im Verband optimal zu vertreten, mit auf sie zugeschnittenen Produkten und Services zu versorgen und dabei die Ziele des Verbandes umfassend zu berücksichtigen.

§ 5. Vorsitzender des Vorstands

1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die sachliche Koordination aller Vorstandsressorts. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Vorstandsressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Vorstands laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Vorstandsressorts unterrichtet und kann verlangen, dass er über bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.

2) Der Vorsitzende des Vorstands ist insbesondere zuständig für den Aufgabenbereich Sport.

3) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und den BLSV gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Vereinen, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr.

§ 6. Sitzungen des Vorstands

1) Der Vorstand tagt mindestens monatlich.
2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands. Eine Einberufung hat mindestens drei Tage im Voraus erfolgen.
3) Mit der Einberufung sind die Tagesordnung und, soweit möglich, die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung zu übermitteln. Die Frist für Einberufung, Tagesordnung und Beschlussvorschläge kann angemessen verkürzt werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Jedes Vorstandsmitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Verlangen soll, sofern kein dringender Fall vorliegt, rechtzeitig vor der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands mitgeteilt werden. Der Vorsitzende informiert hierüber unverzüglich die übrigen Vorstandsmitglieder.
4) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er kann bestimmen, dass ein anderes Mitglied des Vorstands die Sitzung leitet. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Sitzungsleiter kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen, es sei denn, dass der Tagesordnungspunkt nach Auffassung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder keinen Aufschub duldet.
5) Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich, per E-Mail, in einer Telefon- oder Videokonferenz oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht oder die Satzung zwingend eine andere Form vorsieht.
6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.
7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Form der Teilnahme, die Tagesordnung und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse ergeben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Vorstands übermittelt. Es ist in der nächsten Vorstandssitzung zur

Genehmigung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands bis zum Ende dieser Sitzung widerspricht.

9) Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind ebenfalls zu protokollieren und jedem Vorstandsmitglied unverzüglich zu übermitteln.

10) An den Sitzungen können die Mitglieder des Präsidiums teilnehmen. Weitere Personen können vom Vorstand zu bestimmten Themenbereichen als Gäste eingeladen werden.

§ 7. Stellvertretung

1) Ist ein Mitglied des Vorstands an der Ausübung seines Amtes vorübergehend verhindert, werden dessen Aufgaben durch den übrigen Vorstand gemeinsam wahrgenommen.
2) Der übrige Vorstand entscheidet hierüber und über die Wahrnehmung der Aufgaben durch Beschluss, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, die Satzung oder diese Geschäftsordnung entgegenstehen.
3) Die gemeinsame Wahrnehmung erstreckt sich auf alle laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten des verhinderten Vorstandsmitglieds.
4) Die organschaftliche Vertretungsbefugnis nach Gesetz und Satzung bleibt unberührt.

§ 8. Übertragung der Vertretungsbefugnis und Zeichnungsbefugnis

1) Der Vorstand kann Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse im Rahmen der gesetzlichen und verbandsinternen Bestimmungen übertragen.
2) Der Vorstand kann zudem besondere Vertreter gemäß § 30 BGB in Verbindung mit § 33a der Satzung bestellen.
3) Für alle Unterschriften mit Rechtswirkung gilt das 4-Augen-Prinzip.
4) In allen Angelegenheiten gilt, dass bei Selbstbetroffenheit die Entscheidung bzw. Unterzeichnung ausgeschlossen ist. Dies gilt auch bei der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Funktionen.

§ 9. Zusammenarbeit mit dem Präsidium

1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Präsidium und dessen Mitgliedern. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Präsidiums regelmäßig über den Gang der Geschäfte. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des BLSV von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Präsidenten unverzüglich zu berichten.
2) Der Vorstand führt die Geschäfte eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung.

3) Das Präsidium greift nicht in das operative Tagesgeschäft ein.
4) Zustimmungspflichtig durch das Präsidium sind insbesondere:
   a) Abweichungen vom Finanzplan > 10 % (Landesebene)
   b) außergewöhnliche finanzielle Risiken
   c) strategische Beteiligungen
   d) Compliance-relevante Sachverhalte.
5) Zur weiteren Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird auf die **Anlage 1** (Aufgabenverteilung Zuständigkeiten Vorstand und Präsidium) verwiesen.

§ 10. Sonderbeauftragte, Ausschüsse und Kommissionen

1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Sonderbeauftragte oder Ausschüsse einsetzen, die unterstützende, beratende und vorbereitende Funktionen übernehmen.
2) Der Vorstand kann weiterhin in einzelnen Aufgabenbereichen Kommissionen berufen; die übertragenen Aufgaben sind bei Berufung der Kommission abschließend festzulegen. Beschlüsse der Kommissionen bedürfen für den Vollzug der Zustimmung durch den Vorstand.
3) Aus dem Präsidium, Verbandsbeirat, Sportbeirat und Verbandsfrauenbeirat können Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse erfolgen. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse gemäß ihrer fachlichen Eignung.
4) Soweit ein Mitglied der Ausschüsse und Kommissionen an der Teilnahme an Sitzungen verhindert ist, kann eine Vertretung durch einen seiner Stellvertreter erfolgen; dies gilt auch, wenn ein Mitglied der Ausschüsse bzw. Kommissionen diesem Organ aufgrund mehrerer Funktionen angehören würde.

§ 11. Einholung von externem Rat

Beim Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, bei der Abgabe von Willenserklärungen, beim Treffen von Verfügungen und Eingehen von Vergleichen, sowie bei der Einlegung von Rechtsbehelfen, die für den Verband rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige besondere oder weitreichende bzw. langfristige (verbands-)politische Bedeutung haben, ist der Bereich Compliance frühzeitig in Entscheidungen einzubinden und ggf. externer, insbesondere juristischer Rat einzuholen.

§ 12. Good Governance, Pflichtverletzungen

1) Der Vorstand verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze guter Verbandsführung.

2) Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Dokumentation sind sicherzustellen.
3) Entscheidungen sind zu protokollieren.
4) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Verbandes zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbandes, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung der Vorstandstätigkeit.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands und der Genehmigung des Präsidiums in Kraft. Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und der Genehmigung des Präsidiums.

Anlage 1 - Aufgabenverteilung Zuständigkeiten Vorstand und Präsidium

Die Zuständigkeiten sind in insgesamt **16 Kategorien in der ersten Ebene** (Kapitelüberschriften) sowie **41 konkrete Aufgaben/Zuständigkeiten in der zweiten Ebene** (Nr./Beschreibung) unterteilt.

Des Weiteren sind drei Arten von Zuständigkeiten definiert:
1. Präsidium = ausschließlich Präsidium,
2. Präsidium/Vorstand = Beschlussfassung durch das Präsidium oder den Vorstand,
3. Gemeinsam = Entscheidung von Präsidium und Vorstand gemeinsam.

Übersicht Beschlusskategorien (Ebene 1):

I. Antragstellung
II. Arbeitsauftrag
III. Aufwandsentschädigungen
IV. Berufung/Entsendung
V. Bewerbung/Ausrichtung besonderer Veranstaltungen
VI. Ehrungen
VII. Gremienorganisation Verbandstag/Verbandsausschuss
VIII. Haushalt/Jahresabschluss/mittelfristige-Planung/Hochrechnungen
IX. Gesellschafterversammlungen Tochtergesellschaften
X. Kenntnisnahme
XI. Lizenzen/Entzug/Sanktionen
XII. Ordnungsänderungen
XIII. Personalentscheidungen
XIV. Sonstige Steuerung
XV. Strategiepapiere
XVI. Zustimmung

Beschlussarten (Ebene 2)

Nr.	Beschreibung	zuständig	Hinweise/ Beispiele/ Klarstellungen
I. Antragstellung			
1	an den Verbandsausschuss/an den Verbandstag/an übergeordnete Gremien (z.B. DOSB)	Vorstand	
II. Arbeitsauftrag			
2	an Geschäftsstelle bzw. die einzelnen Funktionsbereiche	Vorstand	z.B. Buchung einer Agentur für eine Veranstaltung
3	an Kommission/Arbeitsgruppe	Präsidium/Vorstand	Präsidium bei aufsichtsrechtlichen Themen, Vorstand bei operativen Themen
4	an Präsidiumsmitglieder	Präsidium	z.B. Vertragsgespräche Vorstand
5	an Vorstand	Präsidium	z.B. Erstellung von Reportings/Berichten
6	Krisenkommunikation	gemeinsam	
III. Aufwandsentschädigungen			
7	für ehrenamtliche Funktionsträger	Präsidium	Für Funktions-/Aufwandsentschädigung des Präsidiums: Verbandsrechtsausschuss (siehe Satzung)
IV. Berufung/Entsendung			
8	Arbeitsgruppe	Vorstand	
9	Delegationsleitung	Vorstand	
10	Einzelposten	Vorstand	Compliance Beauftragter,

			Sicherheitsbeauftragter, Daten-schutzbeauftragter
11	Kommission/Beirat/Aus-schuss	Präsidium/Vor-stand	laut Satzung im Einzelfall geregelt
12	Übergeordnete Gremien	Gemeinsam	z.B. Teilnahme DOSB-Versamm-lung – wird durch Präsidenten und Vorstandsvorsitzenden festgelegt
V. Bewerbung/Ausrichtung besonderer Veranstaltungen			
13	Strategie und Bewerbung	gemeinsam	
14	Umsetzung	Vorstand	
VI. Ehrungen			
15	alle Arten	Präsidium/Vor-stand	
VII. Gremienorganisation Verbandstag/Verbandsausschuss			
16	Standort	Vorstand	
17	Tagesordnung/Protokoll	Vorstand	
18	Gäste	Präsidium/Vor-stand	
19	Durchführung	Vorstand	
20	Organisation	Vorstand	
21	Amtliche Bekanntma-chung	Vorstand	
VIII. Haushalt/Jahresabschluss/mittelfristige-Planung/Hochrechnungen			
22	Erstellung	Vorstand	
23	Kenntnisnahme	Präsidium	
24	Zustimmung bei Haus-haltsabweichungen	Präsidium	
IX. Gesellschafterversammlungen Tochtergesellschaften			

25	Berufungen Geschäftsführer, Beiräte	Vorstand	
X. Kenntnisnahme			
26	Berichte	Präsidium	
XI. Lizenzen/Entzug/Sanktionen			
27	Mitglieder	Vorstand	
28	Funktionäre	Vorstand	z.B. Amtsenthebung
XII. Ordnungsänderungen			
29	Geschäftsordnung Präsidium	Präsidium	
30	Geschäftsordnung Vorstand	Vorstand	In Abstimmung und unter Zustimmungsvorbehalt des Präsidiums
XIII. Personalentscheidungen			
31	Vorstand	Präsidium	
32	Ebenen Geschäftsleitung/ Geschäftsfelder/Zentrale Dienste/Stabsstellen	Vorstand	
33	Honorarkräfte, Dienstleister	Vorstand	
XIV. Sonstige Steuerung			
34	Überwachung der Geschäftsführung	Präsidium	
35	Verwaltung	Vorstand	
36	operatives und unternehmerisches Geschäft	Vorstand	
37	Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Organ zuweist, dies in diesem Papier oder den zugehörigen	Vorstand	

	Geschäftsordnungen nicht anderweitig geregelt ist.		
XV. Strategiepapiere			
38	Erarbeitung	gemeinsam	
39	Beschlussfassung	gemeinsam	
40	Maßnahmenauswahl und Umsetzung	Vorstand	
XVI. Zustimmung			
41	zustimmungspflichtige Geschäfte	Präsidium	